

MERKBLATT ZUR NEUEN HUNDEHALTERVERORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG

Mit der am 01.08.2000 in Kraft getretenen neuen Hundehalterverordnung kommen auf die Hundehalter zukünftig eine Vielzahl neuer Regelungen zu.

Die wesentlichen sind:

I. Erlaubnispflichtige Hunde

Hunderassen, die als gefährlich eingestuft sind, dürfen nur noch mit Erlaubnis des Ordnungsamtes gehalten werden.

Dabei wird in 2 Kategorien unterschieden:

1. Kategorie: unwiderlegbar gefährliche Hunde

Das sind: American Pitbull Terrier
American Staffordshire Terrier
Bullterrier
Staffordshire Bullterrier
Tosa Inu

und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

2. Kategorie: widerlegbar gefährliche Hunde

Das sind: Alano
Bullmastiff
Cane Corso
Dobermann
Dogo Argentino
Dogue de Bordeaux
Fila Brasileiro
Mastiff
Mastin Espanol
Mastino Napoletano
Perro de Presa Canario
Perro de Presa Malloquin
Rottweiler

und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

Bestimmungen für Hunde der 1. Kategorie:

Ein Hundehalter, der für seinen Hund am 01.08.2000 ein von ihrem Ordnungsamt ausgestelltes Negativzeugnis oder eine Erlaubnis vorweisen kann, kommt in den Genuss einer Übergangsregelung und darf den Hund bis an sein Lebensende unter bestimmten Voraussetzungen halten.

1. Der Halter muss **volljährig** sein.
2. Er muss seine Zuverlässigkeit über ein **Führungszeugnis** nachweisen.
3. Er muss seine **Sachkunde** im Umgang mit dem Hund durch Ablegen einer **Prüfung** unter Beweis stellen.
4. Der Hund muss mit einem **Mikrochip-Transponder (ISO-Standard)** gekennzeichnet und kastriert bzw. sterilisiert werden.

Kann der Halter alle Voraussetzungen erfüllen, erhält er vom Ordnungsamt eine **Erlaubnis zur Haltung des Hundes** und eine **rote Plakette**, die der Hund beim Ausführen tragen muss.

Die Erlaubnis kann befristet erteilt werden. Alle 2 Jahre muss der Halter eine neue Sachkundeprüfung ablegen und ein neues Führungszeugnis vorgelegen.

Wichtig: Der Hund darf außerhalb des befriedeten Besitztums nur **angeleint und mit Maulkorb** ausgeführt werden.

Für nach dem 31.07.2000 neu angeschaffte Hunde dieser Rassen bzw. Mischlingen, für die der Halter am 01.08.2000 weder ein Negativzeugnis noch eine Erlaubnis hatte, gilt:

Die Haltung ist ausnahmslos verboten. Die Hunde müssen abgegeben werden bzw. werden vom Ordnungsamt eingezogen.

Bestimmungen für Hunde der 2. Kategorie:

Der Halter eines Hundes der 2. Kategorie kann gegenüber dem Ordnungsamt für seinen Hund die Gefährlichkeit widerlegen.

1. Es muss ein entsprechendes **Sachverständigengutachten**, das den Hund als ungefährlich einschätzt, vorgelegt werden.
2. Der Halter muss seine Zuverlässigkeit über ein **Führungszeugnis** nachweisen.
3. Der Hund muss mit einem **Mikrochip-Transponder (ISO-Standard)** gekennzeichnet werden.

Erfüllt der Halter alle Voraussetzungen, erhält er vom Ordnungsamt ein **Negativzeugnis** und eine **grüne Plakette**, die der Hund beim Ausführen tragen muss.

Das Negativzeugnis gilt zunächst für **2 Jahre**. Um es zu verlängern, muss ein neues Gutachten und ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden.

Wichtig: Bis zur Erteilung des Negativzeugnisses gilt der Hund als gefährlich. Der Halter muss also alle Vorschriften, die für gefährliche Hunde gelten (insbes. ständiger Leinen- und Maulkorbzwang) beachten.

Nach der Negativzeugniserteilung kann der Hund wie ein nicht gefährlicher (also normaler) Hund gehalten und geführt werden.

II. Anzeigepflichtige Hunde

Alle Hundehalter, deren Hunde nicht zu den o.g. 2 Kategorien zählen, aber eine **Größe von über 40 cm** oder ein **Gewicht von mehr als 20 kg** haben, müssen dies beim Ordnungsamt anzeigen (auch wenn der Hund bereits steuerlich gemeldet ist).

Der Hund muss mit einem **Mikrochip-Transponder (ISO-Standard)** gekennzeichnet werden (das macht der Tierarzt) und der Halter muss auch hier seinen Zuverlässigkeit mit einem aktuellen **Führungszeugnis** nachweisen.

III. Leinen- und Maulkorbpflicht

Auch zur Leinen- und Maulkorbpflicht sind in der Verordnung einige neue Regelungen getroffen worden.

An folgenden Orten dürfen **alle** Hunde nur **angeleint** geführt werden:

1. öffentliche Versammlungen, Umzüge, Aufzüge, Volksfeste und sonstige Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
2. Sport und Campingplätze
3. umfriedete oder anderweitig begrenzte der Allgemeinheit zugängliche Park-, Garten- und Grünanlagen
4. Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäude und öffentliche Verkehrsmittel
5. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen

In öffentlichen Verkehrsmitteln und in Verwaltungsgebäuden (auch Polizeigebäude, Gerichtsgebäude usw.) müssen **alle Hunde** zusätzlich einen **Maulkorb** tragen.

Gefährliche Hunde (also alle Rassen der 1. Kategorie und alle, die noch kein Negativzeugnis haben) sind **immer an der Leine und mit Maulkorb** auszuführen.

Ansprechpartner für alle Fragen zur neuen Verordnung ist das jeweilig für Ihren Wohnort zuständige Ordnungsamt.